



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

20. September 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Besuchsrecht in Seniorenwohnheimen

Nach dem notwendigen Verbot des Besuchsrechts während des Lockdowns sind nun wieder Besuche von Heimbewohnern möglich, jedoch nur unter Terminvereinbarung und unter Einhaltung einer Reihe von Vorgaben. Die Volksanwaltschaft hat dies Gerda erklärt, die seit langem ihre betagte Tante besuchen möchte.

„Ich wohne in Landeck in Tirol“, – erklärte Gerda der Volksanwaltschaft – „stamme jedoch aus Südtirol, wo eine alte Tante von mir in einem Seniorenwohnheim lebt. Für einen langen Zeitraum bestand Besuchsverbot, und da meine Tante schwerhörig ist, konnte ich sie auch nicht anrufen. Ich möchte gerne wissen, ob ich sie nun endlich besuchen darf.“

Die Volksanwaltschaft hat Gerda erklärt, dass laut Beschluss der Landesregierung vom 30. Juni 2020, Nr. 469 die Besuche in den Seniorenwohnheimen mit Genehmigung der ärztlichen Leitung in der Regel wieder erlaubt sind. Bis zum Ende des Covid-Notstands dürfen die Besuche allerdings nur in eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumen, die vor und nach jedem Besuch vollständig desinfiziert werden müssen, oder – wie wärmstens empfohlen – im Freien und im Garten der Wohnheime stattfinden. Zur Vermeidung von Personenansammlungen finden derzeit nur Besuche auf Terminvereinbarung statt. Besucherinnen/Besucher dürfen nur mit den Personen zusammentreffen, für die sie eine Besucherlaubnis haben, und sich nicht frei im Hause bewegen.

Selbstverständlich müssen die Besucherinnen/Besucher einen chirurgischen Mund-Nasen-Schutz tragen und den Sicherheitsabstand einhalten. Vor Abstattung des Besuchs müssen sie eine Eigenerklärung abgeben, dass sie sich in einem guten Gesundheitszustand befinden und keine Covid 19-Symptome aufweisen. Zudem müssen die Besucherinnen/Besucher die Hände desinfizieren und – wie bereits üblich – wird ihnen die Körpertemperatur gemessen. Schließlich hat die Volksanwaltschaft Gerda erklärt, dass sie sich mit der Verwaltung des Seniorenwohnheims, in dem ihre Verwandte untergebracht ist, in Verbindung setzen soll, um sich über die dort geltenden Vorschriften zu informieren und einen Termin zu vereinbaren. Dann steht dem ersehnten Besuch nichts mehr im Wege!

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it), Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan